

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeit umfaßt je nach den Verhältnissen 6—8 Schuljahre von wenigstens 42 Wochen.

b) Kantonale Anstalt für Schwachbegabte in Hohenrain. Wie Taubstummenanstalt.

2. An den städtischen Schulen in Luzern bestehen Spezialklassen für Schwachbegabte.

3. Anstalten für blinde Kinder und für verwahrloste Kinder sind gesetzlich vorgesehen [siehe B. Private Erziehungsanstalten]. Vorläufig werden blinde Kinder im schulpflichtigen Alter, welche auswärts in Anstalten versorgt sind, von Staat und Gemeinde subventioniert.

B. Private Anstalten.

a) Für Waisenkinder: Kinderasyle in Rathausen, Mariazell bei Sursee und Schüpfheim. (Staatlich subventioniert.)

b) Für verwahrloste Knaben: Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft); Knabenerziehungsheim St. Georg, Bad Knutwil; für Knaben und Mädchen: Katholisches Kinderheim des „seraphischen Liebeswerkes“, Luzern.

c) Für blinde Kinder vom 15. Altersjahre an: Luzernisches Blindenheim in Horw für Ausbildung in Handarbeit.

4. Kanton Uri.

I. Kleinkinderschulen.

Nicht staatlich organisiert.

II. Obligatorische Primarschulen.¹⁾

Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen. Schwachentwickelte und schwachbegabte Kinder können für den Schuleintritt auf das 8. Altersjahr zurückgestellt werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7. bis zum erfüllten 14. Altersjahr. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinden und Schulorte:

- a) Ganzjahr-Ganztagschulen mit sieben Schuljahren, jedes zu 38—40 Schulwochen mit mindestens 800 Schulstunden;
- b) Ganzjahr-Halbtags- oder zeitweise Ganztagschulen für die drei ersten Schulklassen zu 38—40 Schulwochen mit 600—800 Schulstunden;

¹⁾ Schulverhältnisse neu geordnet, Schulordnung von 1931.

- c) Halbjahr-, zeitweise Ganztagschulen für die vier Oberklassen zu 30—32 Schulwochen mit 540—720 Schulstunden.

Einzelnen Gemeinden kann vom Erziehungsrat für die Einführung des siebenten Schuljahres eine Karenzzeit bis zu fünf Jahren gewährt werden. Es steht den Gemeinden frei, die Schulpflicht um ein Jahr zu erweitern.

Den Gemeinden wird nahegelegt, für Schwachbegabte Spezialklassen einzurichten. Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuch der Normal- schule dispensieren. Er hat jedoch dafür zu sorgen, daß solche Kinder in einer Hilfsschule oder Anstalt für Anormale untergebracht werden.

Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

Die Maximalzahl der Primarschüler für ein- oder zweiklassige Schulen wird auf 60 pro Lehrstelle festgelegt. Bei drei- und mehrklassigen Schulen beträgt das Maximum 50 Schüler für eine Lehrkraft.

Beginn und Schluß des Schuljahres, sowie die Ferienverteilung sind Sache des Schulrates, bedürfen aber der Genehmigung des Erziehungsrates.

Zu den vorgeschriebenen Lehrgegenständen gehören Handarbeit und Hauswirtschaft für die Mädchen. Beginn dieses Unterrichts im allgemeinen mit dem dritten Schuljahr.

III. Obligatorische Fortbildungsschule.¹⁾

An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen. Sie ist obligatorisch für alle Schüler (Knaben) der letzten drei entlassenen Primarschulklassen, die nicht gleichzeitig eine Sekundar-, Mittelschule oder eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule (Berufsschule) besuchen. Wer zwei Jahre die Sekundarschule besucht hat, kann nach Ablegung einer Prüfung oder auf Einreichung der Zeugnisse dispensiert werden.

Die Fortbildungsschule umfaßt drei Jahre mit mindestens 60 Unterrichtsstunden. Der Unterricht soll nur an Werktagen, wenn möglich am Nachmittag, stattfinden und auf keinen Fall bis 9½ Uhr abends ausgedehnt werden. Sonntagsunterricht ist an die Bewilligung des Erziehungsrates gebunden. Weitere Jahrgänge können von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Der Ausbau zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen (Berufsschulen) wird durch die Schulordnung empfohlen.

¹⁾ Schulordnung von 1931.

IV. Sekundarschule.¹⁾

Die Sekundarschulen bilden die obere Stufe der Volksschule. Es steht den Gemeinden frei, Sekundarschulen zu gründen oder sich zu diesem Zweck mit andern Gemeinden zu verbinden.

Die Sekundarschule umfaßt zwei, eventuell drei Jahreskurse. Der Besuch des zweiten Sekundarschuljahres ist obligatorisch. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend kann die Schulzeit entweder auf 40 Schulwochen mit mindestens 800 Schulstunden oder auf 32 Schulwochen mit mindestens 540 Schulstunden festgesetzt werden. Der Eintritt ist nur solchen Schülern gestattet, die mindestens sechs Schuljahre absolviert und die Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Das Maximum der Schülerzahl für eine Lehrkraft ist 30. Die Trennung der Schüler nach Geschlechtern ist nach Möglichkeit durchzuführen. Schulgeld.

V. Kollegium Karl Borromäus in Altdorf (für Knaben).

Einzigste Mittelschule, bis 1902 staatlich, von da an durch eine Gesellschaft betrieben und von Benediktinern geleitet. Das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorate des Diözesanbischofs. Der Erziehungsrat führt die Obergericht über den wissenschaftlichen Stand. Abteilungen: 1. Zwei Vorkurse, ein deutscher und ein fremdsprachlicher (ein Jahr), letzterer insbesondere für Schüler französischer oder italienischer Zunge bestimmt; 2. Realschule von drei Klassen im Anschluß an die sechste Klasse der Primarschule (13. Altersjahr); 3. Gymnasium und Lyzeum (zweijähriger philosophischer Kurs), sieben Klassen, im Anschluß an die sechste Klasse Primarschule (13. Altersjahr). Matura.

Beginn des Schuljahres anfangs Oktober. — Schulgeld.

VI. Berufsschulen und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

1. Kantonale gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule in Altdorf.

Staatlich. Die gewerbliche Fortbildungsschule umfaßt eine Knabenabteilung von vier und eine Mädchenabteilung von zwei Klassen mit wöchentlich total 40 Unterrichtsstunden. — Die kaufmännische Fortbildungsschule hat drei Kurse, mit wöchentlich zirka 20 Unterrichtsstunden. Der Besuch einer dieser Schulen ist für Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch. Unterrichtszeit: Oktober bis Ende Mai.

¹⁾ Schulordnung von 1931.

2. Gewerbliche Fortbildungsschule Erstfeld.

Für Lehrlinge (Knaben und Mädchen) obligatorisch. Die Organisation deckt sich mit derjenigen der gewerblichen Fortbildungsschule in Altdorf.

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.¹⁾

Für die weibliche Jugend können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zum Besuche können verpflichtet werden alle Mädchen vom 14. bis 18. Altersjahre, die nicht gleichzeitig eine Sekundar-, eine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Schule besuchen.

VII. Erziehungsanstalten.

Kantonale Erziehungsanstalt in Altdorf. Für arme und verwahrloste Kinder.

5. Kanton Schwyz.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3.—4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen. (Reglement vom 17. Dezember 1929.)

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, das heißt die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht. 7.—14. Altersjahr, respektive sieben Jahre. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn. Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden. — Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die weiblichen Handarbeiten bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule und beginnen im zweiten Schuljahr.

¹⁾ Schulordnung von 1931.